

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsanträge der Baukommission vom 23. Juni 2025
	<p>Planungs- und Baugesetz (PBG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>in Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979¹⁾, gestützt auf Artikel 31 und Artikel 35 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
<p>Art. 17 b. Information, Mitwirkung und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Nach erfolgter Information und Mitwirkung der Bevölkerung³⁾ legt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement den kantonalen Nutzungsplan während 30 Tagen öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wird im Amtsblatt bekannt gemacht.</p> <p>² Während der Auflagefrist kann beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Ab dem Tag der öffentlichen Auflage dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, sofern sie sowohl dem aufgelegten kantonalen Nutzungsplan wie auch den geltenden Vorgaben entsprechen.</p>	<p>³ Ab dem Tag der öffentlichen Auflage <u>eingegangene Baugesuche</u> dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, sofern sie sowohl dem <u>den</u> aufgelegten kantonalen Nutzungsplan wie auch den geltenden Vorgaben <u>Nutzungs- und Schutzplänen</u> entsprechen.</p>
<p>Art. 28 b. Information, Mitwirkung und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Nach erfolgter Information und Mitwirkung der Bevölkerung⁴⁾ legt die Gemeinde die Bau- und Zonenordnung während 30 Tagen öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wird im Amtsblatt bekannt gemacht.</p> <p>² Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>	

¹⁾ SR 700

²⁾ GDB 101.0

³⁾ Art. 4 RPG

⁴⁾ Art. 4 RPG

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsanträge der Baukommission vom 23. Juni 2025
<p>³ Ab dem Tag der öffentlichen Auflage dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, sofern sie sowohl den aufgelegten wie auch den geltenden Nutzungs- und Schutzplänen entsprechen.</p>	<p>³ Ab dem Tag der öffentlichen Auflage dürfen Bauten und Anlagen<u>eingegangene Baugesuche dürfen</u> nur bewilligt werden, sofern sie sowohl den aufgelegten wie auch den geltenden Nutzungs- und Schutzplänen entsprechen.</p>
<p>Art. 74 Gebäuelänge und -fläche</p> <p>¹ Die Gebäuelänge ist die längere, die Gebäudebreite die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst. Nicht berücksichtigt werden Anbauten bis zu einer Ausladung von 10,0 m über das flächenkleinste Rechteck, Unterniveaubauten und unterirdische Bauten.</p> <p>² Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung. Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.</p> <p>³ Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain; vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.</p> <p>⁴ Vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone, Erker, Hauseingänge und Aussentreppen ragen höchstens bis zu 1,5 m, bei Klein-, An- und Kleinstbauten bis zu 0,5 m über die zulässige Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – gesamthaft eine Breite von 40 Prozent des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten. Gebäudeteile mit allseitigen Abschlüssen sind zudem auf 4,0 m Breite beschränkt.</p> <p>⁵ Rückspringende Gebäudeteile wie innenliegende Balkone, Arkaden und zurückversetzte Eingänge sind gegenüber der zugehörigen Hauptfassade zurückversetzt. Sie gelten als unbedeutend, wenn sie 1,5 m in der Tiefe und 3,0 m in der Breite nicht überschreiten.</p> <p>⁶ Die Gebäudefläche ist die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie, wobei unbedeutend rückspringende Gebäudeteile in Abzug gebracht werden und bedeutend rückspringende Gebäudeteile hinzuzurechnen sind. Anbauten und Unterniveaubauten zählen nicht zur Gebäudefläche.</p>	<p>⁵ Rückspringende Gebäudeteile wie innenliegende Balkone, Arkaden und zurückversetzte Eingänge sind gegenüber der zugehörigen Hauptfassade zurückversetzt. Sie gelten als unbedeutend, wenn sie <u>4,52_0</u> m in der Tiefe und 3,0 m in der Breite nicht überschreiten.</p>
<p>Art. 81 e. Mehrlängenzuschlag</p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsanträge der Baukommission vom 23. Juni 2025
<p>¹ Der Mehrlängenzuschlag bezeichnet bei Gebäuden innerhalb der Bauzonen nach Artikel 22 dieses Gesetzes, welche eine Gebäudelänge von 18,0 m überschreiten, den Zuschlag zum Grenzabstand.</p> <p>² Der Zuschlag beträgt ein Drittel der Mehrlänge des Gebäudes, höchstens jedoch das Mass des jeweiligen Grenzabstands.</p> <p>³ Die massgebende Gebäudelänge für die Berechnung des Mehrlängenzuschlags ergibt sich aus der senkrechten Projektion des Gebäudekörpers auf die Grundstücksgrenze. Bei gestaffelten oder nicht parallel zur Grenze gestellten Baukörpern vermindert sich die massgebende Gebäudelänge um das Mass der Zurückversetzung, gemessen ab dem Grenzabstand.</p> <p>⁴ Gegenüber den Gebäudeecken ist der Mehrlängenzuschlag nicht zu berücksichtigen.</p> <p>⁵ In Arbeits-, Zentrums- sowie Tourismus- und Freizeitzone kann der Gemeinderat auf den Mehrlängenzuschlag verzichten, wenn dadurch keine wohnhygienisch schlechten Verhältnisse entstehen. Gegenüber Wohnzonen und gemischten Zonen ist jedoch der Mehrlängenzuschlag einzuhalten.</p>	<p>¹ Der Mehrlängenzuschlag bezeichnet bei Gebäuden innerhalb der Bauzonen nach Artikel 22 dieses Gesetzes, welche eine Gebäudelänge von 18,0<u>36,0</u> m überschreiten, den Zuschlag zum Grenzabstand.</p>
<p>Art. 84 Strassenabstand</p> <p>¹ Gegenüber Strassen sind folgende Mindestabstände für Bauten und oberirdische Anlagen einzuhalten:</p> <p>a. 8,0 m bei Hauptstrassen ausserhalb des Siedlungsgebiets;</p> <p>b. 4,0 m bei allen übrigen Strassen.</p> <p>² Auskragende Gebäudeteile dürfen den Strassenabstand und Baulinien entlang von Strassen höchstens bis zu 1,0 m überragen, sofern bei bestehenden oder geplanten Trottoirs eine lichte Höhe von mindestens 3,0 m eingehalten und das Lichtraumprofil der Strasse freigehalten wird.</p> <p>³ Für unterirdische Bauten kann der Gemeinderat mit dem schriftlichen Einverständnis der Strasseneigentümerschaft verminderte Abstände bewilligen. Das Gleiche gilt für Unterniveaubauten, wenn sie im Bereich des Strassenabstands vollständig unter dem massgebenden oder tiefer gelegten Terrain liegen.</p>	<p>¹ Gegenüber Strassen sind folgende Mindestabstände für Bauten und und oberirdische Anlagen einzuhalten:</p>

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsanträge der Baukommission vom 23. Juni 2025
<p>⁴ Bei siedlungsorientierten, verkehrsberuhigten Strassen kann der Gemeinderat für Anlagen, Klein-, An- und Kleinstbauten mit schriftlicher Zustimmung der Strasseneigentümerschaft verminderte Abstände bewilligen, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.</p> <p>⁵ Für Anlagen mit funktionalem Zusammenhang zu Strassen wie Billettautomaten, Kehrichtsammelstellen, Verteilerkästen, Parkplätze, Fahrradständer usw. kann der Gemeinderat mit schriftlicher Zustimmung der Strasseneigentümerschaft Ausnahmen von den Abstandsvorschriften bewilligen, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p> <p>⁶ Der Strassenabstand wird senkrecht zum bestehenden oder projektierten Strassenrand gemessen. Parkfelder und das Trottoir werden beim Strassenabstand nicht berücksichtigt.</p>	
<p>Art. 89 Freiflächen</p> <p>¹ Die Gemeinden legen im Bau- und Zonenreglement Mindestmasse an Freiflächen fest und machen Vorgaben zu deren Ausgestaltung. Sie berücksichtigen dabei, dass Freiflächen möglichst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht versiegelt (sickerfähig) sind (Art. 7 Abs. 2 GSchG⁵⁾); b. begrünt und mit einheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt sind (Art. 3 Abs. 3 Bst. e RPG⁶⁾); c. dem ökologischen Ausgleich dienen (Art. 18b Abs. 2 NHG⁷⁾). <p>² In Tourismus- und Freizeitzone sowie in Grünzonen kann darauf verzichtet werden.</p>	<p>¹ Die Gemeinden legen im Bau- und Zonenreglement Mindestmasse an Freiflächen fest und machen Vorgaben zu deren Ausgestaltung. Sie berücksichtigen dabei, dass Freiflächen möglichst:</p>
<p>Art. 91 Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder</p>	

⁵⁾ SR 814.20

⁶⁾ SR 700

⁷⁾ SR 451

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsanträge der Baukommission vom 23. Juni 2025
<p>¹ Die Gemeinden legen im Bau- und Zonenreglement bei Neubauten, wesentlichen Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Bauten den notwendigen Bedarf an Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder in Anlehnung an die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) fest. Die Abstellflächen müssen auf privatem Grund erstellt werden und dauernd benutzt werden können.</p> <p>² Eine Abweichung vom Bedarf gemäss Absatz 1 ist bei speziellen örtlichen Verhältnissen beziehungsweise Nutzungen oder mit einem Mobilitätskonzept möglich.</p> <p>³ Bei Bauvorhaben mit mehr als 50 Abstellplätzen ist ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten.</p> <p>⁴ Grössere Parkieranlagen sind landsparend anzuordnen.</p> <p>⁵ Die Gemeinden können im Bau- und Zonenreglement bestimmen, dass:</p> <p>a. erhaltenswerte Grün- und Freiräume nicht für Abstellflächen beansprucht werden dürfen;</p> <p>b. Abstellflächen für bestimmte Gebiete als Gemeinschaftsanlagen zu erstellen sind;</p> <p>c. grössere, öffentlich zugängliche Abstellflächen bewirtschaftet werden;</p> <p>d. eine Ersatzabgabe zu entrichten ist, wenn die Erstellung der erforderlichen Abstellflächen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder der Aufwand unzumutbar ist; die Ersatzabgabe ist in erster Linie für die Errichtung oder den Unterhalt öffentlich zugänglicher Abstellflächen zu verwenden.</p>	<p>³ <i>Gelöscht.</i></p> <p><i>Abs. 4 wird zu Abs. 3</i></p> <p><i>Abs. 5 wird zu Abs. 4</i></p>
<p>Art. 98 Energieeffizientes Bauen</p> <p>¹ Neubauten, Umbauten und Sanierungen haben den Anforderungen an eine sparsame Energieverwendung und rationelle Energienutzung, insbesondere im Bereich der Gebäudehülle und Haustechnik, gemäss den anerkannten Regeln der Technik zu genügen.</p> <p>² Bei Neubauten und erheblichen Erweiterungen muss das Gebäude einen Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugen.</p>	<p>² Bei Neubauten und erheblichen Erweiterungen muss das Gebäude einen Teil der benötigten Elektrizität selbst <u>oder im Verbund</u> erzeugen.</p>

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsanträge der Baukommission vom 23. Juni 2025
<p>³ Soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind für energetische Sanierungen an bestehenden Gebäuden folgende Abweichungen von den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zulässig:</p> <p>a. die Abstände dürfen um maximal 25 cm unterschritten werden;</p> <p>b. die Höhenmasse dürfen um maximal 25 cm überschritten werden;</p> <p>c. die Gebäudelänge und Gebäudebreite dürfen insgesamt je um maximal 50 cm überschritten werden.</p> <p>⁴ Kanton und Gemeinden nehmen in Bezug auf eine sparsame Energienutzung eine Vorbildfunktion ein.</p>	
<p>Art. 107 Baubewilligungsfreie Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen</p> <p>¹ Sind keine öffentlichen Interessen betroffen, sind innerhalb der Bauzonen insbesondere folgende Bauvorhaben baubewilligungsfrei:</p> <p>a. energetisch unbedeutende Sanierungen, Renovationen und Unterhaltsarbeiten, bei denen bestehende Materialien durch gleichartige neue ersetzt werden⁸⁾;</p> <p>b. Kleinstbauten;</p> <p>c. Baubaracken, Bauinstallationen, Baupisten, Bauparkplätze und Baureklamen für die Dauer der Bauausführung;</p> <p>d. offene und geschlossene Einfriedungen bis 1,2 m Höhe;</p> <p>e. Terrainveränderungen mit oder ohne Stützmauer mit einer Aufschüttung oder Abgrabung von höchstens 0,8 m und einer veränderten Kubatur von höchstens 200 m³;</p> <p>f. Aussenreklamen mit einer Fläche von weniger als 1,0 m²;⁹⁾</p>	<p>f. Aussenreklamen mit einer Fläche von weniger als <u>bis</u> 1,0 m²;¹⁰⁾</p>

⁸⁾ Siehe Art. 10 und 11 DSV (GDB [451.21](#))

⁹⁾ Siehe Art. 10 bis 12 DSV (GDB [451.21](#)); Strassenreklamen bedürfen zudem nach Art. 99 der Strassensignalisationsverordnung (SSV; SR [741.21](#)) einer Bewilligung durch die Kantonspolizei (Art. 7 Bst. i EG kantonales Strassenverkehrsgesetz [GDB [771.1](#)])

¹⁰⁾ Siehe Art. 10 bis 12 DSV (GDB [451.21](#)); Strassenreklamen bedürfen zudem nach Art. 99 der Strassensignalisationsverordnung (SSV; SR [741.21](#)) einer Bewilligung durch die Kantonspolizei (Art. 7 Bst. i EG kantonales Strassenverkehrsgesetz [GDB [771.1](#)])

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsanträge der Baukommission vom 23. Juni 2025
<p>g. Bauten und Anlagen, die nach Bundesrecht nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen, oder Bauvorhaben, die durch andere Gesetze umfassend geregelt sind, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Anliegen des Planungs- und Baurechts und der Wahrung der Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen Typen von ästhetisch wenig empfindlichen Bauzonen festlegen, in denen nicht auf Dächern montierte Solaranlagen und energetische Sanierungen nur meldepflichtig sind¹⁾. Er kann im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Baubewilligungsfreiheit weiter ausdehnen.</p>	
<p>Art. 112 c. Baugespann und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Für Bauvorhaben sind vor der Bekanntmachung des Baugesuches Baugespanne aufzustellen. Baugespanne dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde vor der rechtskräftigen Erledigung des Baugesuches nicht entfernt werden. Bei Rechtsmittelverfahren ist die mit dem Fall befasste Rechtsmittelinstanz für die Bewilligung zur vorzeitigen Entfernung zuständig.</p> <p>² Baugesuche werden während 20 Tagen unter Hinweis auf die Zonenzuordnung bzw. allfällig benötigter Sonderbewilligungen öffentlich aufgelegt und gleichzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht. Auf die Einsprachemöglichkeit ist hinzuweisen.</p>	<p>² Baugesuche werden <u>– vorbehältlich bundesrechtlicher Vorgaben –</u> während <u>20 10</u> Tagen unter Hinweis auf die Zonenzuordnung bzw. allfällig benötigter Sonderbewilligungen öffentlich aufgelegt und gleichzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht. Auf die Einsprachemöglichkeit ist hinzuweisen.</p>
<p>Art. 113 d. Einsprache</p> <p>¹ Während der Auflagefrist kann bei der Gemeinde Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Die Gemeinde führt in der Regel eine Einigungsverhandlung durch.</p> <p>³ Führen Einsprachen zu wesentlichen Änderungen des Baugesuchs, so ist die öffentliche Auflage erneut durchzuführen. Ist nur eine kleine Zahl von Einspracheberechtigten von der Änderung betroffen, so kann die Änderung diesen unter Einräumung einer neuen Einsprachefrist von 20 Tagen ohne erneute öffentliche Auflage zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>⁴ Über öffentlich-rechtliche Einsprachen wird zusammen mit dem Baugesuch entschieden.</p>	<p>³ Führen Einsprachen zu wesentlichen Änderungen des Baugesuchs, so ist die öffentliche Auflage erneut durchzuführen. Ist nur eine kleine Zahl von Einspracheberechtigten von der Änderung betroffen, so kann die Änderung diesen unter Einräumung einer neuen Einsprachefrist von 20 Tagen ohne erneute öffentliche Auflage zur Kenntnis gebracht werden.</p>

¹⁾ Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsanträge der Baukommission vom 23. Juni 2025
<p>⁵ Privatrechtliche Einsprachen werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.</p>	
<p>Art. 114 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Beim vereinfachten Verfahren kann die Gemeinde auf einzelne Unterlagen und das Baugespann verzichten sowie von der Bekanntmachung und der öffentlichen Auflage absehen, sofern die Betroffenen dem Bauvorhaben schriftlich zugestimmt haben.</p> <p>² Bei Bauvorhaben, die offensichtlich keine privaten Interessen Dritter berühren, kann von der Zustimmung abgesehen werden.</p>	<p>¹ Beim vereinfachten Verfahren kann die Gemeinde auf einzelne Unterlagen und das Baugespann verzichten sowie von der Bekanntmachung und der öffentlichen Auflage absehen, sofern die Betroffenen <u>Einspracheberechtigten</u> dem Bauvorhaben schriftlich zugestimmt haben.</p>
<p>Art. 117 Baubewilligung</p> <p>¹ Bauvorhaben werden bewilligt, wenn sie den planungs- und baurechtlichen sowie weiteren, im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen.</p> <p>² Die Baubewilligung kann mit Auflagen, Bedingungen und weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. geringfügige Verstösse gegen Vorschriften zu korrigieren; b. eine Bewilligung nur für eine bestimmte Zeitdauer oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen, wobei die Baute oder Anlage entschädigungslos zu entfernen ist; c. eine Bewilligung nur für einen bestimmten Zweck zu erteilen; d. Pflichten, die mit der Bewilligung verbunden sind, sicherzustellen. <p>Durch Nebenbestimmungen dürfen die Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter nicht geschmälert werden.</p> <p>³ Nebenbestimmungen mit längerer zeitlicher Wirkung sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.</p> <p>⁴ Die Gemeinden behandeln das Baugesuch in der Regel innert vier Wochen nach Abschluss der öffentlichen Auflage bzw. nach Vorliegen der kantonalen Bewilligungen und Stellungnahmen. Die kantonalen Bewilligungen sind in der Regel innert vier Wochen zu erteilen.</p>	<p>⁴ Die Gemeinden behandeln <u>entscheiden über</u> das Baugesuch in der Regel innert vier Wochen nach Abschluss der öffentlichen Auflage bzw. nach Vorliegen der kantonalen Bewilligungen und Stellungnahmen. Die kantonalen Bewilligungen sind in der Regel innert vier Wochen zu erteilen.</p>

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsanträge der Baukommission vom 23. Juni 2025
<p>Art. 132 Anpassung an das neue Recht und Weitergeltung des bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde ist bei nächster Gelegenheit den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Der Regierungsrat kann nötigenfalls Fristen ansetzen oder Ersatzanordnungen treffen.</p> <p>² Bis zur Anwendbarkeit des neuen Rechts bleibt für die entsprechenden Gemeinden das bisherige kantonale Recht (vor oder nach Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [IVHB]¹²⁾ und das kommunale Recht anwendbar.</p> <p>³ Bauvorhaben in Gebieten mit einem bestehenden Quartierplan werden nach dem bisherigen Recht bewilligt, wenn</p> <p>a. der Quartierplan bereits teilweise umgesetzt ist und das Baugesuch innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts gemäss Art. 131 Abs. 2 dieses Gesetzes eingereicht wird, oder</p> <p>b. die öffentliche Auflage des Quartierplans vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts gemäss Art. 131 Abs. 2 dieses Gesetzes begonnen hat und das Baugesuch innert zwei Jahren nach Rechtskraft des Quartierplans eingereicht wird.</p>	<p>¹ Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde ist bei nächster Gelegenheit<u>zeitnah</u> den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Der Regierungsrat kann nötigenfalls Fristen ansetzen oder Ersatzanordnungen treffen.</p>
	II.

¹²⁾ Nachtrag zum Baugesetz vom 29. Januar 2015 (OGS 2015, 7 und 49)

Der Erlass GDB 786.11 (Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz [Naturschutzverordnung, NSV] vom 30. März 1990) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:

<p>Art. 25 Landschaftsschutz</p> <p>¹ Landschaftsschutzgebiete werden in kantonalen Schutzplänen bezeichnet, welche der Regierungsrat abschliessend erlässt. Sie müssen sich auf Gebiete beziehen, die im kantonalen Richtplan enthalten sind oder sich auf Vorgaben des Bundes stützen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 16 bis 20 des Planungs- und Baugesetzes¹³⁾.</p>	<p>¹ Landschaftsschutzgebiete werden in kantonalen Schutzplänen bezeichnet, welche der Regierungsrat abschliessend erlässt. Sie müssen sich auf Gebiete beziehen, die im kantonalen Richtplan enthalten sind oder sich auf Vorgaben des Bundes stützen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 16 bis 20 des Planungs- und Baugesetzes¹⁴⁾.</p>
<p>Art. 26 Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte</p> <p>¹ Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung werden in kantonalen Schutzplänen bezeichnet, welche der Regierungsrat abschliessend erlässt. Sie müssen sich auf Gebiete und Objekte beziehen, die im kantonalen Richtplan enthalten sind oder sich auf Vorgaben des Bundes stützen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 16 bis 20 des Planungs- und Baugesetzes¹⁵⁾.</p> <p>² Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung werden von den Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Bau- und Zonenordnung bezeichnet.</p>	<p>¹ Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung werden in kantonalen Schutzplänen bezeichnet, welche der Regierungsrat abschliessend erlässt. Sie müssen sich auf Gebiete und Objekte beziehen, die im kantonalen Richtplan enthalten sind oder sich auf Vorgaben des Bundes stützen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 16 bis 20 des Planungs- und Baugesetzes¹⁶⁾.</p>

¹³⁾ GDB 710.1

¹⁴⁾ GDB 710.1

¹⁵⁾ GDB 710.1

¹⁶⁾ GDB 710.1